



Er scheint täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage. Bezugspreis monatlich 1,20 RM, frei ins Haus geliefert; durch die Post bezogen im in- und ausländischen Vertriebe monatlich 1,26 RM. Einzelnummer 10 Pf. — Druckort: Wildbad. — Druckerei: Enztal-Druckerei & Co., Wildbad. — Postfach: 201 1/2 Stuttgart. — Anzeigenpreis: Im Anzeigenteil die einseitige 10 mm breite Zeile 5 Pf., Familien-Anzeigen, Vereins-Anzeigen, Stellen-Anzeigen 3 Pf.; im Textteil die 10 mm breite Zeile 15 Pf. — Rabatt nach vorgerichtetem Tarif. — Schluß der Anzeigenannahme täglich 9 Uhr abends. — In Kontofällen oder wenn gerichtliche Beitreibung notwendig wird, fällt jede Rückgewähr weg. — Druck, Verlag u. verantw. Schriftleitung: Theodor Graf, Wildbad i. Schw., Wilhelmstr. 56, Tel. 479. — Wohnung: Villa Hubertus

Reichsbank und Arbeitsbeschaffung

Geldwirtschaftliche Wirkungen der Finanzierung

Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der letzten anderthalb Jahre, deren Erfolg in der Wiederbeschäftigung von rund 4 Millionen Arbeitslosen vorliegt, stellen nicht nur eine bewußt staatlich gesteuerte aktive Konjunkturpolitik dar, sondern das Reich hat sich auch in weitestem Umfange für die Finanzierung dieser Arbeitsbeschaffung eingesetzt. Es wäre natürlich unmöglich gewesen, die großen öffentlichen Arbeiten, die im Rahmen dieses Programms in Angriff genommen wurden, aus Mitteln des laufenden Etats zu finanzieren. Der einzige Weg war die Aufnahme langfristiger Darlehen. Auch das wäre im normalen Wege, d. h. also durch ein Herangehen an den Kapitalmarkt, unter den gegebenen Zeitumständen nicht möglich gewesen. Er stand für diesen Zweck nicht zur Verfügung. In der Hauptsache waren Träger der Finanzierung die Gesellschaft für öffentliche Arbeiten, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die Deutsche Bau- und Bodenbank, die Deutsche Bodenkultur AG. und die Deutsche Siedlungsbank. Auch sie konnten aber die erforderlichen Mittel zur Auszahlung der Darlehen an die kommunalen und sonstigen Träger der Arbeitsbeschaffung nicht im Wege der Begebung von Schuldverschreibungen beschaffen.

Die Finanzierung erfolgte durch Wechsel. Sie tragen, obwohl sie langfristiger Kapitalbeschaffung dienen, alle Merkmale echter Handelswechsel. Aussteller sind in der Regel die bei der Durchführung der Arbeitsbeschaffung beschäftigten Lieferanten und Unternehmer, Akzeptanten die Träger der Finanzierung, und das Reich übernimmt eine zusätzliche Bürgschaft oder ihre zusätzliche Deckung durch Steuergutscheine und Arbeitsbeschaffungsweisungen. Obendrein hat die Reichsbank ihre Rediskontierung zugelassen, so daß diese Arbeitsbeschaffungswechsel in vollem Umfange geldmarktfähig sind.

Der größte Teil der Arbeitsbeschaffungswechsel ist in das Portefeuille der Reichsbank übergegangen. Es interessiert in hohem Maße, sich Klarheit darüber zu verschaffen, welche Wirkung das auf den Status der Zentralnotenbank des Reiches gehabt hat. Die vom Statistischen Reichsamte herausgegebene Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ untersucht diese Wirkungen des näheren. Sie schätzt die derzeitigen Bestände der Reichsbank an solchen der unmittelbaren Finanzierung der Arbeitsbeschaffung dienenden Papieren auf etwa 1200 Millionen RM. Dazu kommt, daß die Reichsbank seit November 1933 Steuergutscheine ankauft und dadurch die Lage für diejenigen Inhaber der Steuergutscheine wesentlich erleichtert, die sie, wie z. B. die Reichsbahn, in größerem Umfange für Arbeitsbeschaffungszwecke verwenden. Von dem Bestand an deckungsfähigen Wertpapieren, den die Reichsbank Ende Mai mit 320,3 Millionen RM. ausweist, wird der größte Teil auf herein- genommene Steuergutscheine entfallen.

Das Merkwürdige ist nun, daß trotz dieser weitgehenden Einspannung der Reichsbank in die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung ihre Gesamtanlage an kurzfristigen Notenbankkrediten nicht gestiegen ist. Die Summe ihrer Wechsel, Schatzwechsel und Lombarddarlehen ist Ende Mai mit 3312,4 Millionen RM. sogar um 182,2 Millionen RM. niedriger als im Vorjahre. Auch wenn man die Steuergutscheine, die die Reichsbank angekauft hat, einbezieht, ergibt sich nur eine geringfügige Veränderung des Gesamtbildes, die Anlagen der Reichsbank stellen sich dann auf 138,1 Millionen RM. höher dar als vor einem Jahre. Das läßt darauf schließen, daß die Mittel, die die Reichsbank für die Arbeitsbeschaffung zur Verfügung gestellt hat, ihr dadurch wieder zufließen, daß der Markt andere Wechselverbindlichkeiten bei ihr abdeckt oder nicht eingibt.

Auch der Stückgeldumlauf ist noch verhältnismäßig wenig gestiegen. Der durch die Mehrbeschäftigung ausgelöste zusätzliche Stückgeldbedarf, der anfänglich rund 80 Millionen RM. betrug, hat sich in den letzten Wochen sogar noch etwas abgeschwächt. Das mag sich zum Teil dadurch erklären, daß aus den im Jahre 1931 gehamsterten Noten noch einige Reste zurückliegen, das wichtigste aber ist, daß die neuen Lohneinkommen zu einem großen Teil nur die bisher gezahlten Unterstufungen ersetzen. Die für die Lohnauszahlungen benötigten Stückgeldbeträge werden aus dem Mindebedarf an Auszahlungen bei den Unterstufungen abgedeckt. Außerdem beschleunigt die Lage der Verbrauchswirtschaft den Rückfluß der verausgabten Zahlungsmittel. Die Einkommen sind noch so niedrig und der gestaute Bedarf ist noch so hoch, daß die bei der Lohnzahlung erhaltenen Noten und Münzen nur kurze Zeit in den Händen der Lohnempfänger verbleiben. Gegenüber einem gesamten Geldumlauf von 5984,7 Millionen RM. im Mai 1932, dem Höchstbetrage, der in den letzten Jahren zu diesem Zeitpunkt erreicht wurde, macht er Ende Mai 1934 nur 5593,1 Millionen RM. aus.

Tagespiegel.

Der Verwaltungsrat der Reichsbahn hielt in Breslau eine Tagung ab, auf der ein Abkommen mit dem Expeditionsgewerbe behandelt wurde.

Ueber die von der Reichsregierung verabschiedeten neuen Gesetze werden nähere Einzelheiten bezüglich des Reichsverjorgungsgesetzes und des Reichsjagdgesetzes mitgeteilt.

Mit der Neubildung des japanischen Kabinetts wurde der bisherige Ministerpräsident Saito beauftragt.

Das siamische Königspaar wurde im Berliner Rathaus feierlich empfangen.

Zwischen der deutschen und der englischen Regierung wurde ein Transferabkommen abgeschlossen.

Auf einer Tagung der Landesbauernführer in Berlin sprach Reichsminister Darre über organisatorische Fragen des Reichsnährstandes.

Eine indirekte Wirkung der Arbeitsbeschaffung auf die Lage der Reichsbank hat sich, wie bekannt, dadurch ergeben, daß die steigende Rohstoffzufuhr, die durch Mehrausfuhr devisenmäßig nicht finanziert werden konnte, die Gold- und Devisenreserven der Reichsbank zu einem erheblichen Teil aufzehrte.

Deutsch-englisches Transfer-Abkommen

London, 4. Juli. Zwischen der deutschen Regierung und der englischen Regierung ist folgendes Abkommen geschlossen worden:

Beide Regierungen erstreben eine Zusammenarbeit, um praktische Mittel zur Verringerung aller zwischen beiden Ländern entstandenen finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu finden, mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtigen Transfereschwierigkeiten Deutschlands.

Die Regierung des Vereinigten Königreiches erkennt an, daß eine vorübergehende Erleichterung der äußeren Schuldenlast Deutschlands dazu helfen soll, den Devisenbestand Deutschlands zu stärken.

Die Berliner Transferkonferenz hat am 29. Mai 1934 eine Verlautbarung veröffentlicht, in der das von der Reichsbank den lang- und mittelfristigen Gläubigern Deutschlands gemachte Angebot wiedergegeben ist.

Die Vertreter des Vereinigten Königreiches auf dieser Konferenz haben sich bereit erklärt, die Annahme des vorstehend erwähnten Angebots unter gewissen Bedingungen zu empfehlen.

Beide Regierungen erkennen den allgemeinen Grundsatz an, daß ein Schuldnerland keine äußeren Verbindlichkeiten nur mittels einer aktiven Bilanz von Waren und Diensten gegenüber anderen Ländern erfüllen kann.

Da in dem Vereinigten Königreich für die hauptsächlichsten deutschen Ausfuhrwaren keine Einfuhrbeschränkungen bestehen, ist der Wert der deutschen Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich während des am 31. März 1934 abgeschlossenen Jahres gestiegen, während der Gesamtwert der deutschen Ausfuhr nach der übrigen Welt gefallen ist.

Die Handelsbilanz zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich ist für Deutschland ständig günstig gewesen. Es ist der erste Wunsch beider Regierungen, die Handels- und Finanzbeziehungen zwischen beiden Ländern freundschaftlich und auf der Grundlage der Gleichbehandlung fortzusetzen und den Umfang des beiderseitigen Handels auszuweiten und sobald wie möglich zu steigern.

Infolgedessen haben die hierzu von der deutschen Regierung und der Regierung des Vereinigten Königreiches gebührend bevollmächtigten Unterzeichneten nachfolgendes vereinbart:

Artikel 1. Diese Vereinbarung läßt das deutsche Kreditabkommen 1934 und das deutsche Kreditabkommen für öffentliche Schuldner 1934 unberührt.

Artikel 2. Die deutsche Regierung wird der Bank von England die Pfund Sterling-Beträge zur Verfügung stellen, aus denen für Rechnung der deutschen Regierung alle zwischen dem 1. Juli 1934 und dem 31. Dezember 1934 fällig werdenden Zins-scheine der 7prozentigen deutschen äußeren Anleihe von 1924 und der 5prozentigen Anleihe des Deutschen Reiches 1930 an ihrem Fälligkeitstage oder unmittelbar danach bei der Einreichung gekauft werden sollen.

Dies gilt nur für die Zins-scheine von Stücken, für die der Bank von England der Nachweis erbracht worden ist, daß sie am 15. Juni 1934 britischen Inhabern zu Eigentum oder Rück-nichtung gehörten. Der Kaufpreis soll 100 Prozent des Nennwertes jedes Zins-scheines betragen. Die Bezahlung des Kaufpreises oder, falls der Zins-schein in fremder Währung zahlbar ist, des Gegenwertes in Pfund Sterling soll bei der Bank von England erfolgen. Für die Zwecke dieser Anläufe sollen die Zins-scheine der 5prozentigen Anleihe des Deutschen Reiches von 1930 zahlbar im Nennwert der Währung, auf die sie lauten,

und nicht als zahlbar in Gold angesehen werden, unbeschadet der Rechte der Stückeinhaber, die ihre Zins-scheine nicht zum Ankauf einreichen.

Artikel 3. Was die übrigen mittel- und langfristigen Schulden, die nicht in Artikel 2 dieser Vereinbarung näher bezeichnet sind, angeht, so sollen die Bestimmungen und Bedingungen des Angebots der Reichsbank, wie es in der Verlautbarung der Berliner Transferkonferenz vom 29. Mai 1934 niedergelegt wurde, für alle Zins-, Dividenden- und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen ähnlicher Natur, unabhängig davon, ob sie auf Grund von Zins-scheinen geleistet werden, gelten, soweit es sich dabei um Anlagen handelt, für die der Bank von England der Nachweis erbracht worden ist, daß sie am 15. Juni 1934 britischen Inhabern zu Eigentum oder Rück-nichtung gehörten.

Wenn jedoch die deutsche Regierung mit irgend einem anderen Gläubigerland eine Vereinbarung treffen sollte, durch die den in diesem Lande ansässigen Gläubigern in bezug auf die Nicht-reichsanleihen eine günstigere Regelung gewährt wird, soll es den britischen Gläubigern freistehen, einen Anspruch auf eine entsprechende Behandlung der ihnen am 15. Juni 1934 gehörenden Anlagen geltend zu machen. Sollte ein solcher Anspruch erhoben werden, so soll die Anwendung dieser Bestimmung durch eine Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und der Regierung des Vereinigten Königreiches auf der Grundlage der Gleichberechtigung geregelt werden und zwar unter Berücksichtigung aller Umstände einschließlich irgend welcher Vorteile, die Deutschland von einem anderen Gläubigerland erhält, verglichen mit irgend welchen Vorteilen, die Deutschland von dem Vereinigten Königreich erhält.

Artikel 4 regelt das Besitzrecht der Inhaber deutscher Schuldverschreibungen.

Artikel 5. Die Regierung des Vereinigten Königreiches wird während der Dauer des Abkommens von dem Clearing-Gesetz und dessen Vollmachten Deutschland gegenüber keinen Gebrauch machen.

Artikel 6. Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1934 in Kraft und gilt für die Dauer von sechs Monaten.

Das Reichsverjorgungsgesetz

Das Gesetz der Reichsverjorgung enthält eine Anzahl Änderungen der bisherigen Reichsverjorgung, die eine erhebliche Verbesserung darstellen. Ein völliger Umbau wird noch nicht vorgenommen, da dazu gewaltige Mittel erforderlich wären. Die jetzt verfügbaren Änderungen stellen jedoch bereits weitgehende Reformen dar. Besonders bemerkenswert ist die Einführung der sogenannten Frontzulage. Sie wird hinfort ausgeteilt in Höhe von 60 RM. jährlich für diejenigen Kriegsbekämpften, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsbekämpfung von 70 v. H. oder mehr zurückgegangen ist, und in derselben Höhe gelangt sie zur Auszahlung an solche Bekämpften, deren Kriegsbekämpfung 30 bis 60 Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit hervorgerufen hat, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die Frontzulage unterliegt keiner Steuer oder öffentlichen Abgabe, und sie darf auch auf andere Bezüge nicht mit angerechnet werden. Sodann erfährt die Witwenrente eine Aufbesserung durch eine Vereinfachung auf 60 v. H. der Vollrente, was einer durchschnittlichen Höhe von 10 Prozent der Witwenrente gleichkommt.

Weiter bestimmt das neue Gesetz, daß Schuhe oder Handschuhe hinfort auch für den nichtbeschädigten Fuß und die nichtbeschädigte Hand geliefert werden. Sodann fällt die 25-Pfennig-Gebühr für Rezepte und Krankenscheine der Kriegsbekämpften und Kriegshinterbliebenen weg.

Das Schwerkriegsbekämpfengesetz erfährt eine Erweiterung dahingehend, daß künftig auch die Kriegsbekämpften von 40-prozentiger Erwerbsminderung den Versorgungsschutz der Schwerkriegsbekämpften genießen, eine Maßnahme, die der allgemeinen Arbeitsvermittlung zugute kommen soll. Bei Gründung von Heimstätten sollen die Kriegsbekämpften bevorzugt behandelt werden.

Schließlich ist das sogenannte Spruchverfahren bei Anträgen der Kriegsbekämpften vereinfacht worden.

Die einheitliche Rechtsordnung des Weidwerks

Berlin, 4. Juli. Durch das neue Reichsjagdgesetz hat das deutsche Weidwerk eine neue einheitliche Rechtsordnung erhalten. Bisher war die Jagdgesetzgebung Landesache; künftig gibt es ein einheitliches deutsches Jagdrecht. Bahnbrechend für dieses neue Reichsgesetz war das nach dem Willen des preuß. Ministerpräsidenten erlassene preuß. Jagdgesetz vom 18. Januar 1934.

Die Hauptpunkte des neuen Gesetzes bilden:

Einmal der Grundsatz, daß das Jagdrecht für alle Zeit mit dem Eigentümer verbunden ist, das heißt dem Eigentümer von Grund und Boden zusteht. Weiter darf die Jagd nur weidgerecht ausgeübt werden, d. h. der Jäger hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, das Wild zu hegen, damit künftigen Geschlechtern ein angemessener Wildbestand erhalten bleibt. Das Recht der Jagd darf nur ausgenutzt werden: entweder auf einem Eigenjagdbezirk oder auf einem Gemeinschaftsjagdbezirk,



Der Eigenjagdbezirk muß eine Mindestgröße von 75 Hektar und der Gemeinschaftsjagdbezirk mehrerer Besitzer eine solche von 150 Hektar haben. Die Größen können in den einzelnen Ländern den Verhältnissen des Wildstandes angepaßt werden.

Das Recht der Jagdausübung beim Gemeinschaftsjagdbezirk hat die Jagdgenossenschaft. Diese Jagdgenossenschaft steht unter der Verwaltung des Gemeindevorstandes und nutzt die Jagd im Wege der Verpachtung. Das neue Gesetz hat den Grundbesitz aufgestellt, daß die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränkt werden kann, so daß in diesem Umfange die Bauern ein gewisses Vorzugsrecht haben. Dritte können sich an der Jagd beteiligen durch Pachtvertrag. Das Gesetz sieht auch noch eine Jagdverleihung vor, d. h. das Recht, das Jagdausübungsrecht auf einen Dritten zu übertragen.

Für die Erlangung des Jagdscheines ist die Jägerprüfung Voraussetzung. Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren können Jagdscheine ausgestellt werden. Die Schonzeitfristen sind der Durchführungsordnung vorbehalten. Die Jagdscheine, die bisher erteilt worden sind, können von den Ländern noch bis zum 1. April 1935 in Kraft erhalten bleiben; später gelten sie im ganzen Reich.

Oberjägermeister Scherping führte in einer Pressebesprechung noch weiter aus: Entscheidend für das Gesetz ist nicht das Ziel gewesen, einen übermäßigen Wildstand heranzuziehen. Im Gegenteil wird in gewissen Gegenden ein erhöhter Abschlag erfolgen; in Preußen geschieht das bereits. Die Hege hat Rücksichten auf die Landeskultur zu nehmen, auf die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft. Jetzt soll erreicht werden, daß dort, wo ein Wildstand erhalten werden kann, ohne daß Schädigungen der Landeskultur eintreten, dies in einer gesunden und nicht degenerierten Form zu geschehen hat. Bisher hat jeder Jäger so viel geschossen, wie er wollte. Eingebürgert hat, besonders beim Schalenwild, also Elchwild, Rotwild, Damwild, Rehwild, daß nur das männliche Wild der Trophäe wegen geschossen wurde, und weil es sich schön jagen läßt, wenn der Ruduk ruft. Auf den Abschlag des weiblichen Wildes im November legte man aber keinen Wert. So kamen schließlich auf ein Stück männlichen Wildes 25 weibliche. Die Folgen waren unangenehme Degenerationserscheinungen, nicht nur ein Nachlassen der Geweihe- und Gehörbildung, sondern auch ein rasches Absterben des Wildes. In Zukunft hat hier ein gerechter Ausgleich zu erfolgen.

Neu geregelt ist im Gesetz auch der Wildschadenersatz. Es wird ermöglicht, daß die gegenseitigen, teilweise entgegengesetzten Interessen in ein richtiges Verhältnis gebracht werden.

Verbot öffentlicher Sammlungen

Bis 31. Oktober Sammlungen nur noch in Ausnahmefällen

Das vom Reichskabinett verabschiedete Gesetz über das Verbot von öffentlichen Sammlungen hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Alle Sammlungen von Geld- oder Sachspenden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, von Haus zu Haus, in Gast- oder Vergnügungstätten oder an anderen öffentlichen Orten sind bis zum 31. Oktober 1934 verboten.

Als Sammlung gilt auch der Verkauf von Gegenständen, deren Wert in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht.

Der Verkauf von Karten, die zum Eintritt zu Veranstaltungen irgendwelcher Art berechtigen, ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen und von Haus zu Haus bis zum 31. Oktober 1934 ebenfalls verboten; der Verkauf in Gast- oder Vergnügungstätten ist nur für die in ihnen selbst stattfindenden Veranstaltungen zulässig.

Kollekten in Kirchen sind von dem Verbot ausgenommen. Der Stellvertreter des Führers kann im Einzelfalle wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses weitere Ausnahmen zulassen. Diese Bestimmungen gelten auch für bereits genehmigte Sammlungen.

§ 2.

Wer den Vorschriften des § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft. Die bei einer verbotenen Sammlung eingegangenen Spenden werden zugunsten des Landes eingezogen, das über sie zu Wohltätigkeitszwecken verfügt.

In der Begründung zu dem Gesetz über das Verbot von öffentlichen Sammlungen wird darauf hingewiesen, daß das Sammeln von Spenden sich in der letzten Zeit allmählich zu einem Unwesen entwickelt habe, dem Einhalt geboten werden müsse. Die Einkommensverhältnisse großer Schichten des Volkes seien nicht so, daß von den Volksgenossen dauernd Abgaben für irgendwelche, an sich oft gute und unterstützungswürdige Zwecke

verlangt werden könnten. Die Kaufkraft werde sonst in einer Weise geschwächt, die unerwünschte Rückwirkungen auf die Anhebung der Wirtschaft habe. Unter dem Uebermaß der Sammlungen müsse die Geseftendigkeit selbst mehr und mehr leiden. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen hätten sich nicht als ausreichend erwiesen. Um für das auch im kommenden Winter durchzuführen Winterhilfswerk den Boden zu bereiten, erscheine es notwendig, bis zum 31. Oktober 1934 zunächst einmal alle Sammlungen zu verbieten. Für besondere Fälle sind im Gesetz selbst Ausnahmen durch den Stellvertreter des Führers vorgesehen. Im übrigen wird bis zum 31. Oktober 1934 das gesamte Sammlungswesen durch ein Reichsgesetz unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen neu geregelt werden müssen.

Eine Anordnung des Chefs des Stabes der SA.

Berlin, 4. Juli. Der Chef des Stabes der SA, Luze, gibt folgenden Befehl bekannt:

In Abänderung aller in nachstehenden Angelegenheiten bisher erteilt gegebenen Beschele ordne ich folgendes an:

1. Der für die SA. befohlene Urlaub bleibt in vollem Umfange bestehen. Das Tragen des SA.-Dienstanzuges in dieser Zeit ist soweit gestattet, wie es der Urlaubsbefehl im allgemeinen zugelassen hat. Es ist schleunigst Sorge dafür zu tragen, daß die Ehrenrolle durch Abschleifen des Namens des Vorgesetzten an unserem Führer Adolf Hitler gereinigt werden. Diese Dotsche können als Dienstdotsche von der SA. weiter getragen werden.

2. Die SA.-Führer vom Standartenführer einschl. aufwärts geben ihre genauen Anschriften, wo sie jederzeit zu erreichen sind, bei ihren Gruppen bzw. Obergruppen schriftlich an. Die geplanten Urlaubsreisen innerhalb Deutschlands können angetreten werden.

3. Die Teilnahme von geschlossenen SA.-Einheiten in Zivil oder im Dienstanzug bei Kundgebungen aller Art während der Urlaubszeit ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die zuständigen Führer der Gruppen bzw. dort, wo Gruppenführer nicht eingesetzt sind, durch die von ihr kommissarisch beauftragten Führer gestattet.

Der Chef des Stabes: gez. Luze.

Der Chef des Stabes an den preussischen Ministerpräsidenten

Berlin, 4. Juli. Der Chef des Stabes, Luze, hat aus München das nachstehende Telegramm an Ministerpräsident General Göring gerichtet:

„Ich danke Ihnen von Herzen und bin stolz darauf, in treuer Kameradschaft mit Ihnen einer der Treuesten unseres Führers sein zu können. Ich bin immer einer der alten SA. geblieben und diesen Geist wird die ganze SA. bald wieder haben. In echter Kameradschaft Ihr Viktor Luze.“

Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn

Berlin, 4. Juli. Der Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn trat am 3./4. Juli 1934 in Breslau zusammen. Hierdurch bot sich dem Verwaltungsrat Gelegenheit, sich durch unmittelbare Unterrichtung ein Bild von den besonderen Verkehrsverhältnissen Schlesiens zu verschaffen. Zunächst wurde die Finanzlage der Deutschen Reichsbahn erörtert. Die Einnahmeentwicklung zeigte für die ersten sechs Monate des laufenden Jahres einen Zuwachs von rund 15 v. H. gegenüber 1933. Daraus entsfällt auf den Personenverkehr eine Mehreinnahme von 7 v. H., auf den Güterverkehr eine solche von 19 v. H. Auch die Ausgaben haben eine wesentliche Erhöhung erfahren, die sich aus den Aufwendungen für Mehrreinstellung von Personal und für erhöhte Aufträge an Handel und Industrie im Dienste der Arbeitsbeschaffung erklärt.

Der Verwaltungsrat beschäftigte sich mit einem Abkommen, das die Hauptverwaltung Ende Juni d. J. vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates und der Genehmigung des Reichsverkehrsministers mit den Spitzenvertretungen des Expeditions-, Fuhr- und Kraftverkehrsgewerbes geschlossen hat. Das Abkommen soll feste Abmachungen mit der Gesamtheit der norbezogenen Gruppen bringen, wobei die Vorteile, die die bisher bestehende Regelung im Bahnspeditionsvertrage allen Verfrachtern gebracht hat, aufrecht erhalten werden sollen. Gleichzeitig soll an die Stelle der bisherigen volkswirtschaftlich unbefriedigenden Verhältnisse im Güterfernverkehr eine geordnete Gemeinschaftsarbeit zwischen Schiene und Kraftwagen treten, die die Weiterentwicklung beider Verkehrsarten fördert und

dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs dient. Der Verwaltungsrat billigte das Abkommen und den Plan der Reichsbahn.

Am 4. Juli besuchte der Verwaltungsrat das Waldenburger Gebiet und beauftragte dabei die elektrischen Strecken und die Ausschließ-Arbeiten des Schönhuter Tunnels.

Der Führer wieder in Berlin

Berlin, 4. Juli. Der Führer traf Mittwoch mittag 13.25 Uhr aus Ostpreußen kommend wieder auf dem Flughafen Tempelhof ein und begab sich sofort in die Reichskanzlei.

Der Reichspräsident an die Königin der Niederlande

Berlin, 4. Juli. Reichspräsident von Hindenburg hat anlässlich des Ablebens des Prinzen Heinrich der Niederlande an die Königin der Niederlande das nachstehende Telegramm gerichtet: Eure Majestät und die Prinzessin bitte ich, auf das schmerzliche Bewegt durch die Nachricht von dem Ableben Seiner königlichen Hoheit des Prinzen der Niederlande, mein aufrichtiges und tief empfundenes Beileid entgegenzunehmen.

Empfang für das siamesische Königspaar

Berlin, 4. Juli. Im Berliner Rathaus fand ein feierlicher Empfang des Königspaares von Siam und seines Gefolges durch den Oberbürgermeister der Stadt Berlin, Dr. Sahm, statt. Gegen 12 Uhr waren die umliegenden Straßen des Rathauses für den Fahr- und Fußgängerverkehr gesperrt, da eine unübersehbare Menschenmenge sich eingefunden hatte. Im Großen Festsaal des Rathauses hielt dann Oberbürgermeister Dr. Sahm eine kurze Ansprache an die hohen Gäste. Die siamesische Königin leitete über zu einem Dankwort des Königs für den überaus herzlichen Empfang in Berlin. Sein besonderer Dank galt dem Führer und dem deutschen Volke. Der König sprach weiter den Wunsch aus, daß die herzlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern sich vertiefen mögen. Der König schloß mit einem Hoch auf das deutsche Volk, worauf die Kapelle das Deutschland- und Horst-Wessel-Lied spielte. In Anschließ hieran trug sich das Königspaar und das Gefolge in das Goldene Buch der Stadt Berlin ein. Der Oberbürgermeister überreichte dem Königspaar als Andenken eine kostbar ausgestattete Mappe mit Radierungen Berliner Häuser und Denkmäler.

Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung

Berlin, 4. Juli. Das Reichskabinett hat das vom Reichsarbeitsminister vorgelegte Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung verabschiedet und damit eine Tat vollbracht, um die seit Jahrzehnten verschiedene Regierungen ohne Erfolg geringen haben. Das Gesetz wird errichtet auf den genialen Grundlagen der Bismarckschen Gesetzgebung; es verwirft theoretisch-mechanische Lösungen, wie die Staatsbürgerversicherung, Einheitsversicherung und Einheitskasse, durch die nur die Selbstverantwortung der Beteiligten gelähmt und ein über Bürokratismus hochgezogen würde; es saßt jedoch die Versicherungssträger zu fruchtbarer gemeinsamer Arbeit zusammen, bringt sie in Verbindung zur Staatsverwaltung und ermöglicht eine straffe, einheitliche Aufsicht. Kernpunkt des Gesetzes ist die Zusammenfassung gemeinschaftlicher Aufgaben der Krankenversicherung, namentlich auf dem Gebiete der Gesundheitspolitik, für den Bereich einer Provinz oder eines Landes und Verbindung dieser zusammengefaßten Krankenversicherung mit der für denselben Bezirk geltenden Landesversicherungsanstalt der Invalidenversicherung.

Das Gesetz legt nur die großen Grundlinien fest; es wird durch eine Anzahl Durchführungsverordnungen ausgefüllt werden. Die Krönung des Werkes soll dann ein einheitliches, klar aufgebautes, vollständig verständliches Gesetzbuch der Sozialversicherung werden.

Nichtarier dürfen nicht mehr den Namen ändern

Berlin, 4. Juli. Der preussische Innenminister, Reichsminister Dr. Arndt, hat, wie das NDZ. meldet, eingehende Anweisungen über die Aenderung von Familiennamen und Vornamen herausgegeben. Ausländische Namen sind grundsätzlich als Familiennamen nicht zu erlauben. Dagegen kann die Wiederherstellung in der Vergangenheit verfallener, alter deutscher Familiennamen ermöglicht werden. Ausreichender Grund zu einer Namensänderung ist auch, wenn der bisherige Name anstößig oder lächerlich klingt, oder geeignet ist, Anlaß zu frivolen oder unangemessenen Wortspielen oder Scherzen zu geben. An der

Rosemarie, Rosemarie ..

Roman von Käthe Meyer

Wendel verneigte sich, Rosemarie aber ging in ihre Garderobe. Dort stützte sie verzweifelt den Kopf in die Hände und weinte herzzerberstend.

„Bis hierher, bis hierher sogar verfolgt es mich. Nie werde ich Ruhe finden. Ach, hättest ihr mich doch damals sterben lassen! Lieber, lieber Onkel Brunnenrand, warum hast du mich unter diesen bösen Menschen allein gelassen? Keiner hat es gewagt, mir ein Wort zu sagen, solange du noch lebst, wahrscheinlich, weil sie alle einen so riesigen Respekt vor dir hatten.“

Nun haben sich kaum deine lieben Augen geschlossen, und wie Krähen fallen sie über mich her ...“

Ganz fest krampfte sie die Hände und presste sie vor den Mund, um nicht laut aufzuschreien.

„Mutter, liebe Mutter, wird mich nun immer und immer wieder dieser unseelige Stern verfolgen? Wird das nie anders sein? Gibt es denn kein Fleckchen auf der Erde, wo ich Ruhe finden kann? Endlich Ruhe?“

Endlich erhob sie sich. Ein Schreck durchzuckte sie. Wie lange hatte sie hier gesessen? Die Probe war längst vorbei; aber sie hatte doch Rueberg versprochen, ins Theaterrestaurant hinzuzukommen.

Hastig verstaubte sie die Tränen Spuren von ihrem Gesicht zu tilgen.

Fürst Rueberg hatte in einer traulichen Ecke des Theaterrestaurantes Platz genommen. Vom Ober hatte er sich die neuesten Zeitungen bringen lassen. Die Zeit würde schon vergehen. In längstens einer Stunde war Rosemarie Bergmann hier.

„Armes Kind“, dachte er mitfühlend, „wie tapfer sie sich zeigt!“ Immer mehr wuchs seine Liebe zu Rosemarie, je mehr er sie kennenlernte. Wie stolz sie sein Anerbieten

abgelehnt hatte — und doch war sie gewiß in einer ganz verzweifeltsten Lage.

Berlommen sah er dem Rauch seiner Zigarre nach. Seine Gedanken kreiften um Rosemarie. Sie mußte die Seine werden.

Er hatte gar nicht bemerkt, daß Marion Tinius plötzlich neben ihn getreten war, und er schaute verwundert auf, als sie ihn plötzlich lebenswürdig begrüßte.

Schnell sprang er auf und entschuldigte sich, dann bat er sie, an seinem Tisch Platz zu nehmen.

Die Tinius ging noch immer leicht auf den Stuhl gestützt. Der Fürst bemerkte es sofort, aber gleichzeitig fiel ihm auch ein, daß er sich nicht einmal nach ihr während der Zeit ihrer Krankheit erkundigt hatte.

Das war jetzt allerdings peinlich.

„Weider hörte ich erst kürzlich, Gnädigste, daß Sie einen bösen Unfall gehabt haben. Hoffentlich ist alles gut abgelaufen, und es geht Ihnen jetzt wieder besser“, sagte er höflich.

Die Tinius lächelte etwas maliziös.

„Danke, Durchlaucht! Es geht mir wirklich bedeutend besser. In spätestens acht Tagen hoffe ich wieder auftreten zu können ...“ — Rueberg staunte: „Sobald schon?“

Aber Marion Tinius gab dem Gespräch sofort eine unangenehme Wendung.

„Sobald? Ist es nicht lange genug? Ja, allerdings viele werden nicht erbaut sein, wenn ich wiederkomme, nachdem in der kurzen Zeit dunkle Elemente es so vorzüglich verstanden haben, sich hier einzunisten. O ja, Durchlaucht, oft hat man keine Ahnung, was sich hinter so einem Engelsangeßicht verbirgt. Aber ich habe in dieser Hinsicht ein fabelhaftes Fingerpitzengefühl. So leicht kann ich mich mit jemand nicht anfreunden, der mir nicht ganz sauber erscheint.“

Fürst Rueberg war rot und blaß geworden. Er glaubte zu ahnen, auf wen sich ihre dunklen Andeutungen bezogen; aber er mußte Gewißheit haben.

„Um wen, wenn ich fragen darf, Gnädigste handelt es sich denn bei diesem dunklen Element — und wer kommt Ihnen nicht ganz sauber, wie Sie sich auszudrücken beliebten — vor?“ Seine Stimme nahm eine unverkennbare Schärfe an.

Aber die Tinius blieb ruhig.

So weit war es also schon mit ihm, daß er für die Bergmann Partei ergriff? Doch sie war ihrer Sache allzu sicher. Deshalb konnte sie es getrost wagen, ihm lächelnd ins Gesicht zu sagen:

„Die Bergmann meine ich, Durchlaucht, die göttliche Tochter der göttlichen Bergmann!“

Nun war es heraus. Wenn dieser Schlag nicht sitzen sollte.

Fürst Rueberg biß sich auf die Unterlippe, daß sie ganz weiß wurde.

„Und wieso ist Fräulein Bergmann Ihrer Meinung nach ein dunkles Element?“

Hohn und Triumph lagen in Marion Tinius' Worten, als sie langsam erwiderte, während auf jedem Wort eine schwere Betonung lag:

„Weil sie, ehe sie hier in Berlin auftauchte, eine kleine Stenotypistin war ...“

„Das ist kein Mafel!“ Messerschar fielen die Worte des Fürsten. Aber die Tinius wehrte gemächlich:

„Auch in meinen Augen nicht, Fürst — aber lassen Sie mich ausreden! Eine kleine Stenotypistin war, die wegen Diebstahls von ihrer Firma entlassen wurde.“

„Das ist nicht wahr!“ schätzte Rueberg. „Wer hat denn Beweise für diese furchtbaren Anschuldigungen?“ Aus seinem Gesicht war jeder Blutstropfen gewichen.

In diesem Augenblick betrat Rosemarie das Restaurant. Ein Blick zeigte ihr, was geschehen war.

Wie angewurzelt blieb sie stehen, nicht fähig, einen Schritt auf den Tisch zuzugehen, an dem über ihre Ehre verhandelt wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Bräutigam unerwartet gestorben und die erstliche Absicht der Eheschließung nachzugehen, so wird die Bewilligung seines Namens für die Braut in Betracht kommen. Doppelnamen sollen im allgemeinen Interesse tunlichst beschränkt werden. Sammelnamen können aber im Interesse besserer Unterscheidung des Trägers mit einem Zunamen versehen werden, wofür in erster Linie der Geburtsname der Mutter in Betracht kommt. Als Sammelnamen gelten: Braun, Ecker, Fischer, Haase, Hoffmann, Krause, Krüger, Lehmann, Lange, Maier, Müller, Schröder, Schulz, Schwarz, Wagner, Weber, Weiß, Wolf und Zimmermann, sowie die lautlich ähnlich klingenden Namen. Die Hinzufügung des Hofnamens zum Namen eines Bauern kann ermöglicht werden. Da es jetzt kein Sonderrecht für adeliche Namen mehr gibt, können auch diese gewährt werden. Doch sei dabei größte Zurückhaltung am Platze, weil vielfach nur Eitelkeit oder unlautere Gründe die Ursache seien. Personen arischer Abstammung, die Namen tragen, die nach allgemeiner Auffassung jüdisch klingen, können diesen Namen ändern. Dahin sollen aber nicht Namen gerechnet werden, die auch von Juden, häufiger aber von Christen gebraucht werden, wie Maier usw. **Nträgen von Nichtariern, ihren Namen zu ändern, soll grundsätzlich nicht stattgegeben werden, damit nicht die nichtarische Abstammung verschleiert wird.** Nur anhöfliche jüdische Namen können in andere jüdische Namen umgeändert werden.

Acht Schwerverletzte bei einem Kraftwagenunglück in der Nähe von Kassel

Kassel, 4. Juli. Am Mittwoch vormittag ereignete sich in der Nähe von Vederhagen ein schwerer Kraftwagenunglück. Drei Omnibusse kamen von der Sababurg und wollten beim Forsthaus Heselberg in die nach Kassel führende Straße einbiegen. An der Kreuzung versagte bei einem Wagen die Bremse, so daß er 300 bis 400 Meter zurückrollte und nicht mehr zum Halten zu bringen war. Der Fahrer lenkte ihn schließlich in einen Graben. Dabei wurde die hintere Wand herausgedrückt. Acht Personen erlitten schwere Verletzungen, davon eine einen Schädelbruch und eine zweite einen Wirbelsäulenbruch.

Killinger aus der Haft entlassen

Dresden, 4. Juli. Am den völlig haltlosen Gerüchten über die Verhaftung bzw. Erschießung des früheren Führers der SA-Obergruppe 4, von Killinger, entgegenzutreten, veröffentlicht die Pressestelle des SS-Oberabschnittes Mitte folgende Erklärung:

Der frühere Führer der SA-Obergruppe 4, von Killinger, wurde am Sonntag, den 1. Juli 1934, 14.30 Uhr, im Auftrage des politischen Polizeikommandeurs der Länder wegen Verdachts des Hoch- und Landesverrats verhaftet und dem Konzentrationslager Hohenstein überstellt. Nach neuerlicher Weisung wird von Killinger wieder auf freien Fuß gesetzt, von einer weiteren Verwendung als SA-Führer jedoch Abstand genommen.

Oesterreichische SA in Köln

Köln, 4. Juli. Am Dienstag besuchten zwei Stürme der österreichischen SA, die am ersten Freiheitskampftag des Kampfringes der Deutsch-Oesterreicher in Soest am Sonntag teilgenommen hatten, die Stadt Köln und veranstalteten auf dem Schlageterplatz eine Ehrung Albert Leo Schlageters. Anschließend nahmen vor dem Opernhaus Brigadeführer Hoewel und Landesstellenleiter Toni Winkelnkemper den Vorbeimarsch der beiden SA-Stürme ab. Die Kölner Bevölkerung ließ den österreichischen SA-Männern eine stürmische Begrüßung zuteil werden. Am 19. Juli wurde ein zweiter Vorbeimarsch auf dem Neumarkt ebenfalls vor Brigadeführer Hoewel veranstaltet, während sich am Spätabend die österreichischen SA-Leute mit ihren Landesleuten und Kampfgemeinschaften zu einem Kameradschaftsabend im Stapelhaus vereinigten.

Oesterreichische „Reform“ des Beamtenrechts

Wien, 4. Juli. Nach einem neuen vom Bundeskommissar für Personalangelegenheiten, Dr. Fleisch, veröffentlichten Erlaß wird gegenwärtig eine vollständige Reform des Beamtenrechts durchgeführt. Danach wird eine Probezeit für sämtliche öffentlich Angestellte mit einer Laufzeit von 10 Jahren, bei Beamten mit Hochschulbildung von 6 Jahren festgelegt. Während dieser Zeit haben Beamte und Angestellte Beweise ihrer vaterländischen Gefinnung zu erbringen. Nur solche Beamte sollen endgültig angestellt werden, die von den vorgelegten Behörden die Befähigung ihrer Eignung erhalten haben. Ferner wird durch die Reform der Posten von Verwaltungsinspektoren eingeführt, die den Dienstbetrieb bei den Ämtern überprüfen sollen. Somit wird eine neue Bürokratie in Oesterreich geschaffen, deren praktische Zweckmäßigkeit und Wert zunächst dahingestellt bleiben muß, sofern darin nicht ausschließlich eine neue Kampfmahnahme gegen die national eingestellte Beamenschaft liegt.

Ermächtigungsgesetz vor der belgischen Kammer

Brüssel, 4. Juli. Ministerpräsident Brouqueville hat der Kammer das angekündigte Ermächtigungsgesetz vorgelegt, in dem die Regierung um besondere, auf sieben Monate begrenzte Sondervollmachten zur Behebung der Wirtschaftskrise und Besserung der Finanzlage nachsucht. In dem Gesetz sind Vorkehrungen zur Erweiterung des Kredits, ferner insbesondere Maßnahmen zur Senkung der öffentlichen Lasten und der Transportkosten vorgesehen. Die Regierung will mit ihren Maßnahmen eine Ankurbelung der Wirtschaft in erster Linie durch Senkung der Gesteuerungskosten herbeiführen. Das Gesetz soll ferner der Regierung die Möglichkeit geben, die Löhne und Gehälter der Lebenshaltungszifferzahl anzupassen.

Der Londoner Aufenthalt Barthous

London, 4. Juli. Der französische Außenminister Barthou wird am kommenden Sonntag nachmittag in Begleitung des französischen Kriegsmarineministers Pietri zu seinem angekündigten Wiedereröffnung des Kleinen Walfertales **Zusicherungen der österreichischen Regierung** Auf Anordnung des Reichsministers des Innern wurde die am 28. April vom bayerischen Staatsministerium des Innern vorläufig angeordnete Grenzsperrung gegenüber dem Kleinen Walfertal mit Wirkung vom 18. Juni 1934 aufgehoben. Das Reichsministerium des Innern hat die Anordnung getroffen, nachdem die österreichische Regierung dem Auswärtigen Amte folgende Zusicherungen abgegeben hatte:

Die reichsdeutschen Flaggen (schwarz-weiß-rot und Falkenkreuzflagge in Verbindung miteinander) dürfen an den Feiertagen — auch an den nur in Deutschland geltenden — gezeigt werden. Reichsdeutsche Vereine können bei einem Besuch im Walfertal Flaggen und Abzeichen ungehindert tragen. Auch die Walfertalbewohner dürfen Abzeichen und Embleme der NSDAP ungehindert tragen. Der deutsche Gruß wird gebildet. Versammlungen der nationalsozialistisch gesinnten Bewohner des Walfertales unter sich also geschlossene Versammlungen, werden geduldet.

Besuch in London eintreffen. Die Unterredungen mit den britischen Ministern werden sich vor allem auf englisch-französische Flottenfragen erstrecken. Barthou wird Besprechungen mit dem britischen Außenminister Sir John Simon am Montag vormittag im Foreign office haben. Ferner wird er mit Baldwin zum Mittagessen. Die Rückkehr nach Paris ist für Dienstag nachmittag vorgesehen. Wie in amtlichen Kreisen erklärt wird, entbehrt das Gerücht, wonach Barthou nach London kommen soll, um über ein englisch-französisches Bündnis zu verhandeln, jeglicher Grundlage.

Opfer der Berge

Salzburg, 4. Juli. Der 19jährige Franz Rauscher aus Wien befand sich mit zwei Begleitern auf einer Klettertour auf den Weißstein. An einer Wand glitt er auf dem feuchten Gestein aus und stürzte ab. Seine Begleiter konnten ihn am Seil sichern, doch schlug er mit dem Kopf mehrmals gegen die Felswand, wobei er einen Schädelbruch erlitt, der seinen Tod zur Folge hatte.

Beim Durchklettern der Dachstein-Südwand ist der 26jährige Karl Stelzl etwa 250 Meter unterhalb des Dachsteingipfels infolge Erschöpfung liegengelassen und nach kurzer Zeit verstorben. Eine Rettungsexpedition brachte die Leiche zu Tag.

Die vierte Klasse der Knabenvolkschule von Bischofskirchen unternahm unter Führung ihres Lehrers einen Ausflug zur Wolfener Hütte am Hochthron. An einer sonst ungefährlichen Stelle stürzte der zehnjährige Schüler Katschler etwa 50 Meter tief ab, wobei er durch mehrmaliges Ueber schlagen schwere Verletzungen erlitt, die seinen Tod zur Folge hatten.



Königsbesuch in Berlin

Unser Bild zeigt das kaiserliche Königspaar nach seiner Ankunft in Berlin. Neben dem König Reichsaussenminister Freiherr von Neurath.

Sondertruppe für Frankreichs Ostbefestigungen

Paris, 4. Juli. Kriegsminister Marshall Petain berichtet in Anwesenheit des Chefs des großen Generalstabs, General Gmelin, dem Heeresauschuss der Kammer über die kommenden Schwierigkeiten bei der Rekrutierung infolge des Geburtenausfalls während des Kriegs, der sich jetzt bemerkbar machen werde. Marshall Petain war der Ansicht, daß man eine Heraushebung der Militärdienstzeit umgehen könne, vorausgesetzt, daß in den Jahren 1935 bis 1940 30 000 Mann für eine Sondertruppe einberufen würden, die die Verteidigungswerte im Osten besetzen sollte. Diese Verteidigungswerte brauchten eine besonders geschulte Truppe, die man entweder durch Anwerbung oder Verlängerung der Dienstzeit der Berufssoldaten einstellen könne. Die Staffellung der Einberufung, so wie sie früher einmal von der Kammer ins Auge gefaßt worden sei, entspreche nicht mehr den augenblicklichen Verhältnissen. Er sei aber überzeugt, daß mit der Rekrutierung der von ihm geforderten 30 000 Mann „trotz der Aufrüstung Deutschlands“ keine Gefahr bestehe. Es sei auch nicht notwendig, hierfür besondere Kredite zur Verfügung zu stellen. Die Kammer brauche nicht einmal ein besonderes Gesetz zu verabschieden.

Der Heeresauschuss stimmte mit Ausnahme der sozialistischen Mitglieder dem Vorschlag zu und verabschiedete in erster Linie einen Gesetzesvorschlag, der es dem Kriegsminister erlaubt, die Schwefeläurewerke von Sorgues und von Port-de-Bouc auf 30 Jahre zu mieten. Er erbat ferner einen Unteranspruch, der sich mit einem Unteranspruch des Luftfahrtministeriums über die Fragen des Schutzes gegen Gasangriffe verständigen soll.

Außenminister Barthou empfing den englischen Botschafter in Paris, George Clerk. Die Unterredung bezog sich auf die bevorstehende Reise Barthous nach London. In diesem Zusammenhang verlaute, daß es sich hierbei weder um eine Konferenz, noch um Verhandlungen handeln werde, deren Ergebnisse schriftlich niedergelegt würden. Der Besuch Barthous habe lediglich zum Ziel, mit den englischen Ministern über die gesamte europäische Lage in Gedanken austausch einzutreten.

Aus dem Gerichtssaal

Mörder zum Tode verurteilt

Weimar, 4. Juli. Das Schwurgericht verurteilte am Mittwoch den 19jährigen Alfred Schlegel aus Graitschen bei Bürgel wegen Mordes zum Tode. Der Verurteilte hatte einen Arbeitskameraden auf dem Gut Lockstedt bei Bad Sulza mit einem Beil erschlagen, um in den Besitz der Barockschloß des Getöteten zu gelangen. Der Täter fand bei dem Erschlagenen einen Betrag von 46 RM, den er an sich nahm.

Neue Gliederung des V. D. A. Entsprechend der wachsenden Bedeutung des V. D. A. und seinem vermehrten Aufgabekreis, der nur durch Erfassung jedes einzelnen Volksgenossen und eine entsprechende gründliche Organisation zu lösen ist, wurde eine neue Gliederung des V. D. A. verfügt, der nunmehr in Landesverband — Kreisverband — Kreis-Ortsgruppe eingeteilt ist. Zu Kreisführer des Kreisverbandes Schwarzwald Nord (Dr. Sigel, Obhausen) wurden bestellt: für Kreis Freudenstadt: Dr. Borchard, Freudenstadt; für Kreis Calw: Stud.-Rat Hammer, Calw; für Kreis Horb: Bürgermeister Schneider, Horb; für Kreis Nagold: Stud.-Rat Becker, Nagold; für Kreis Neuenbürg: Reg.-Med.-Rat Dr. Schmeißer, Wildbad. Diese Gliederung soll vor allem auch unserer Jugend zu Gute kommen, die an allen Schulen zu Schulgruppen zusammengefaßt und Träger des V. D. A. Gedankens, der Volksgemeinschaft des deutschen Hundertmillionenvolkes, werden muß. In diesem Zusammenhang steht auch der in der Presse bereits angelegte „Tag des deutschen Volkstums“ am Samstag den 21. Juli an dem in sämtlichen Schulen der auslandsdeutschen Schule und ihrer Bedeutung für das deutsche Volkstum gedacht wird.

Alldeutscher Verband. Der Ortsgruppe Oberenzthal des Alldeutschen Verbandes ist es gelungen Herrn Oberstleutnant a. D. von Feldmann, Hannover, M. d. R. als Redner zu gewinnen. Er wird am kommenden Sonntag, den 7. Juli abends 8.15 Uhr in Calmbach im Gasthaus zum Anker über „Deutschlands Kampf um Ehre und Freiheit“ sprechen. Herr von Feldmann, der sich auch hier eines dankbar guten Rufes als Redner erfreut, war im Jahre 1930 schon einmal in unserer Gegend.

„Ein Tausender“

Manchmal moken wir uns vielleicht in unseren kühnsten Träumen aus, wie es wohl wäre, wenn ununterbrochen ein Tausender auf dem Tisch läge! Ja, wenn —! Was würden wir da nicht alles kaufen können: Möbel, Kleider — — eine Reise würden wir machen! Ja, wenn!

Aber liegt denn das „Wenn“ so unglaublich weit entfernt? Man halte nur die Augen offen. Die diesjährige **Arbeitsbeschaffungslosenerie der NSDAP** bietet allen Volksgenossen einen braunen Schein, der leicht ein Tausender und zehn Tausender oder noch mehr werden kann. Schon am 21. und 22. Juli findet die Ziehung statt, und man beilege sich, die Arbeitsbeschaffungslosenerie zu 1 RM. zu erleben.

Im Gegensatz zu den beiden vorjährigen Lotterien wurde der Gewinnplan um ein beträchtliches erweitert. Die Anzahl der Gewinne ist um fast 50 Prozent erhöht worden, allerdings wurde dafür von einem einzelnen übergroßen Hauptgewinn abgesehen. Aber man bedenke, welche Gewinnfreuden vielen Deutschen jetzt bevorstehen. Ueber 400 000 Gewinne, anderthalb Millionen Reichsmark werden insgesamt ausgelost.

Württemberg

Umwandlung

der Zehnmonatsperre in eine Sechsmonatsperre

Stuttgart, 4. Juli. Durch Art. 2 der Elften Rotverordnung des Staatsministeriums vom 24. März 1933 und durch Art. 3 des Gesetzes des Staatsministeriums vom 27. April 1933 war für die Landes- und die Körperchaftsbeamten bestimmt worden, daß sie bei der erstmaligen planmäßigen Anstellung und bei Beförderungen die neue Besoldung erst zehn Monate später erhalten, als es ihrer Ernennung entsprechen würde. Am 4. Mai d. J. hat das Staatsministerium ein Gesetz beschlossen, durch das diese sogenannte Zehnmonatsperre vom 1. Juni d. J. an in eine Sechsmonatsperre verandelt wird. Dabei sind für die Beamten, für die nach den bisherigen Bestimmungen die Zehnmonatsperre galt und am 31. Mai d. J. noch nicht abgelaufen war, Uebergangsbefimmungen festgelegt und ist Vorsorge getroffen worden, daß kein Beamter durch die Zehn- oder die Sechsmonatsperre auf die Dauer etwas von seinem Besoldungsdienstalter verliert. Das Gesetz, dem die Reichsregierung zugestimmt hat, wird demnächst im Regierungsblatt veröffentlicht werden.

Führertagung der württ. Hitlerjugend

Stuttgart, 4. Juli. Am Dienstag wurde im Stadtgartensoal die Führertagung der württ. Hitlerjugend, des VdM, und des Jungvolks eröffnet. Dazu waren sämtliche Führer und Führerinnen der württ. Jugend erschienen. Eine kurze Morgenfeier, gestaltet von Bannführer Oskar Kiegraf, leitete die Tagung ein. Stabsführer Hartmann Lauterbacher teilte zunächst mit, daß der Reichsjugendführer den bisherigen Gebietsführer Wada beurlaubt habe und den seitherigen Stabsführer Oberbannführer Sundermann mit der Führung des Gebietes beauftragt habe. In seinen grundsätzlichen Ausführungen ging Stabsführer Lauterbacher auf Haltung und Arbeit der HJ. in der Zukunft ein. Er behandelte dann ausführlich die neuen Schulungspläne der Reichsjugendführung; die allwöchentlichen Rundfunksendungen der HJ., die Grundlage und Neugestaltung der Heimabende werden sollen. Er überbrachte der württ. HJ. die Grüße des Reichsjugendführers und forderte sie zu treuester Pflichterfüllung gegen Führer und Bewegung auf. Oberbannführer Sundermann versicherte den Reichsjugendführer der unbedingten Treue der württ. HJ. Staatssekretär Waldmann überbrachte die Grüße des Reichstatthalters Murr und wies die Führer eindringlich auf die Verantwortung hin, die sie gegenüber dem Ansehen von Staat und Partei hätten. Oberregierungsrat Dr. Brück überbrachte die Grüße des Kultministers und gab der HJ. die Versicherung ab, daß ihr Vorrecht vor der andern Jugend im Kultministerium unzweifelhaft feststehe. Auch die Schule werde die HJ. stützen und für sie eintreten. Andererseits müsse die HJ. der Schule das zutommen lassen, was ihr gebühre. Das Verhältnis zwischen Lehrer und HJ. werde im neuen Staat von beiderseitigem guten Willen getragen sein. Der Schulungsleiter des Gebietes Württemberg, Bannführer Oskar Kiegraf, führte in seinem Referat die näheren Einzelheiten der großen Schulungspläne der Reichsjugendführung auf.

Abends fand ein großer Appell der württ. Hitlerjugend auf dem Hof des Neuen Schlosses statt, an dem 25 000 Hitlerjugend und Angehörige des VdM, und des Jungvolks teilnahmen. Eine große Zuschauermenge hatte sich rings um den weiten Platz aufgestellt. Nach dem Einmarsch der Fahnen und Wimpel begrüßte der mit der Führung des Gebietes Württemberg der Hitlerjugend beauftragte Oberbannführer Sundermann. Der Stellvertreter des Reichsjugendführers, Stabsführer Lauterbacher sprach über die Aufgaben im neuen Staat, den neuen Menschen zu schaffen. Die Hitlerjugend müsse die große Schule des Lebens sein. In ihr müsse die Erziehungsaufgabe von Schule und Familie ergänzt werden. Die neue deutsche Jugend dürfe stolz darauf sein, aus diesen dunklen Tagen geschlossen wie ein Mann

